

Leerlauf zwischen dem Unterrichten

Beitrag von „Der Germanist“ vom 18. November 2022 18:52

Zitat von German

Wenn der Kollege wegen mangelnder Ruhezeit zusammenklappt hat nämlich der Dienstherr im Rahmen der Fürsorgepflicht ein Problem.

Das will ich auch nicht grundsätzlich abstreiten, wenngleich eine Verfügung des RP Stuttgart für den NRW-Fall natürlich nicht greift.

Bei verpflichtender Anwesenheit (z. B. aufgrund des Stundenplans), wie von einem Forenmitglied geäußert, mag dies zutreffen, da auch der SL daran gelegen sein sollte, die eigenen MitarbeiterInnen nicht zu verheizen. Ich war nur etwas irritiert über die im Nachgang getätigten Äußerungen, die nahelegen, bei (nicht regelmäßig stattfindenden) abendlichen Schulveranstaltungen müssten die Lehrkräfte am Folgetag in der ersten Stunde freihaben.

(Was übrigens bei Diskussionen von KollegInnen auch gern vergessen wird: Die Fahrtzeit von und zur Dienststelle ist bei der Ruhezeit nicht mitzuberechnen. Ein Arbeitnehmer, der abends bis 21 Uhr tätig ist, darf am Folgetag ab 8 Uhr wieder eingesetzt werden.)